

Satzung

§ 1 Name:

Der eingetragene Verein führt den Namen Intruder Owners Club Germany, abgekürzt IOCG, mit Sitz in 65582 Diez

§ 2 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Vereinszweck:

Der Verein verfolgt in der Hauptsache den Zweck, das Motorrad- Hobby gemeinschaftlich zu führen. Gemeinsam soll das rücksichtsvolle Verhalten in der Öffentlichkeit und der Zusammenhalt im gesellschaftlichen Bereich gepflegt und gefördert werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme an Sicherheitslehrgängen und fest organisierten mehrtägigen Motorradreisen

Der Verein ist selbstlos eigenwirtschaftlich tätig, politisch und konfessionell neutral. Seine Ausgaben müssen dem Zweck der Körperschaft dienlich sein.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Clubrat
3. Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft:

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18 Lebensjahr vollendet hat. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Clubrat. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur dann abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsende beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung ausreichend.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Der Ausscheidende verzichtet auf alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Hierzu werden alle Mitglieder schriftlich 30 Tage vorher eingeladen. Der Einladung wird die Tagesordnung beigelegt. Der Jahreshauptversammlung obliegt die Wahl des Vorstands und eventuell nachrückender Mitglieder in den Clubrat.

Anträge müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Clubrat vorliegen.

§ 7 Clubrat

Der Clubrat besteht aus 5 (fünf) Gründungsmitgliedern. Scheiden ein oder mehrere Clubratsmitglieder aus wird bis zur Neuwahl das Organ mit den verbleibenden Clubratsmitgliedern weiter geführt.

Für Beschlüsse des Clubrats reicht die einfache Mehrheit.

Der Clubrat hat folgende Aufgaben:

1. Schlichtung von Streitigkeiten, die den IOCG betreffen.
2. Er ist berechtigt, bei Notwendigkeit, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Der Clubrat legt die Höhe des Jahresbeitrags für Mitglieder fest, zur Zeit 50,00 €
4. Er berät den geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Clubrat bearbeitet die Anträge der Mitglieder
6. Er entscheidet über Aufnahmeanträge.

§ 8 Vorstand:

A) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt dessen Organstellung sofort.

Es ist schnellstmöglich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Für Beschlüsse des Vorstands reicht die einfache Mehrheit.

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

B) sämtliche Vorstands- und Clubratsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus. Sie müssen eine Intruder besitzen.

C) Der Vorstand muss durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

§ 9 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstands

A) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten. Zur Vertretung des Vorstands sind 2 Vorstandsmitglieder erforderlich.

B) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 10 Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten, der nach Absprache mit dem Kassierer auch in 2 Teilbeträgen gezahlt werden kann.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten wird das Mitglied aus der Mitgliedsliste gestrichen. Die eingegangene Zahlungsverpflichtung des Mitglieds bleibt unberührt. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen und Zielsetzung des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Formvorschrift:

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Auf Verlangen erhalten Mitglieder entsprechende Einsicht.

§ 13 Auflösung:

Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll das Restvermögen ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.